

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 9. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 2 ■ Juni 2006 ■ Herausgeber Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

wie Sie sicher bereits wissen, hat die Bundesregierung beschlossen, auch in diesem Jahr, und damit zum dritten Mal hintereinander, die Renten nicht zu erhöhen. Wir halten das nicht für in Ordnung, insbesondere wenn gleichzeitig mit Verweis auf die allgemeine Einkommensentwicklung, vom Bundestagspräsidenten eine Erhöhung der Abgeordnetenbezüge um 1,3 Prozent vorgeschlagen wird.

Für diejenigen, die sich gegen die erneute Nullrunde bei den Renten mit einem Widerspruch wehren wollen, haben wir einen Text verfasst, den Sie gegebenenfalls verwenden können, wobei Änderungen und Ergänzungen selbstverständlich möglich sind. Den Text finden Sie in dieser Ausgabe des ADG-Forums.

Außerdem berichten wir über die Verhandlung vor dem LSG München vom 26. April, die uns die Hoffnung gibt, dass wir endlich einen Schritt weiterkommen auf unserem Weg zum Bundesverfassungsgericht.

Bitte merken Sie sich folgenden Termin vor: die nächste Mitgliederversammlung wird voraussichtlich am 31. Oktober 2006 stattfinden. Eine Einladung dazu geht Ihnen wie immer rechtzeitig vorher zu.

Verhandlung vor dem Landessozialgericht München (Gedächtnisprotokoll)

Am 26. April 2006 hat vor dem 16. Senat des Landessozialgerichts München (LSG) die Verhandlung eines Kollegen gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-B, vormals BfA) stattgefunden.

Dabei ging es ausschließlich um die Schul- und Studienzeiten, und zwar sowohl um die Anzahl der anerkannten Jahre als auch um die Höhe der Bewertung der einzelnen Jahre.

Nach dem Vortrag des Sachverhalts hat der vorsitzende Richter darauf hingewiesen, dass die DRV-B auf die Aufforderung des Klägers, die Schul- und Studienzeiten entsprechend dem Urteil

..... aus dem Inhalt

➤ Vorwort	1
➤ Verhandlung vor dem Landessozialgericht	1
➤ In eigener Sache	2
➤ Widerspruch gegen die Nichtanpassung der Rente zum 01.07.2006	3
➤	
➤	
➤	
➤	
➤	
➤	

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau

Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

Redaktion:

Albert Hartl
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Helmut Ptacek
☎ 08062-6898 helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Otto W. Teufel ☎ 089-9031411

des BSG vom 30.03.2004 anzuerkennen, bisher nicht reagiert habe.

Der Vertreter der DRV-B erwiderte drauf, dass die DRV-B dazu keinen Anlass sah, da im Rentenbescheid alle früher gemachten Aussagen zu diesen Zeiten, die über den Rechtsstand von 2002 hinausgingen, aufgehoben worden seien.

Diese pauschale Aufhebung ist, wie der vorsitzende Richter feststellte, entsprechend dem BSG-Urteil eindeutig zu wenig und zu unbestimmt.

Danach trug der Rechtsanwalt unseres Kollegen, Prof. Dr. Storr, unsere Position vor. Die Argumente im wesentlichen: - die Verletzung des Art. 3 GG wegen der unterschiedlichen Systeme und der unterschiedlichen Behandlung durch den Gesetzgeber, - kein öffentliches Interesse an rückwirkenden Eingriffen wegen der umfangreichen versicherungsfremden Leistungen, - die Rentenversicherung ist kein Solidarsystem, da es auf

eine Personengruppe begrenzt ist,

- wegen der vielen Änderungen und Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherung könne das Urteil des BVerfG vom 1.7.1981 zum Thema Ausbildungszeiten so nicht mehr gelten.

Er fordert den Senat auf, den Sachverhalt nach Art. 100 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen. Hilfsweise beantragt er, die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen.

Der vorsitzende Richter betonte daraufhin, dass der Senat von der Verfassungswidrigkeit überzeugt sein müsste, „das wird schwer“. Das einzige, was für den Kläger spreche, sei der Bescheid der DRV-B von 1989. Die allgemeine Formel im Rentenbescheid, die diese Zeiten aufhebt, reiche nicht aus.

Erwartungsgemäß beantragte der Vertreter der DRV-B, die Klage zurückzuweisen.

Nach einer relativ kurzen Beratung verkündete der vorsitzende Richter sinngemäß folgendes Urteil:

1. Die DRV-B muss die Zeiten für Schule und Studium entsprechend dem Bescheid von 1989 anerkennen.
2. Der Rest der Klage wird abgewiesen (der Senat sieht keine Verletzung der Verfassung).
3. Die Revision wird nicht zugelassen
4. Die DRV-B muss die Hälfte der anfallenden Kosten des Klägers tragen.

Anmerkung: Sobald die Urteilsbegründung vorliegt, werden wir mit Herrn Prof. Storr das weitere Vorgehen besprechen.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

In eigener Sache

Bei der letzten Mitgliederversammlung haben wir angedeutet, dass wir den Einzug der Mitgliederbeiträge für das erste Halbjahr 2006 möglicherweise aussetzen. Da wir im Moment davon ausgehen können, dass wir unsere derzeitigen Aktionen mit den noch vorhandenen Mitteln bestreiten können, werden wir erst einmal den Beitragseinzug für das erste Halbjahr aussetzen.

Wir wollen eine Pressemitteilung über unsere Aktion wegen der Rentenbesteuerung über einen Presseservice

verteilen. Darin sollen Zeitungsleser mit Verweis auf unsere Homepage auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, Einspruch gegen die höhere Rentenbesteuerung zu erheben. Wer keinen Internet-Zugang hat, soll die entsprechenden Unterlagen bei uns anfordern können.

Sobald die schriftliche Urteilsbegründung der Verhandlung vor dem Landessozialgericht München vom 26.04.2006 vorliegt, wollen wir mit dem Rechtsanwalt unseres Kollegen die Möglichkeit einer Nichtzu-

lassungsbeschwerde und anschließend gegebenenfalls einer Verfassungsbeschwerde klären (Bericht s. S 1).

Falls wir für diese Aktionen wider Erwarten in diesem Jahr mehr Geld benötigen, als momentan absehbar ist, behalten wir uns vor, den Beitrag für das erste Halbjahr nachträglich doch noch einzuziehen.

Der ADG - Vorstand